

# Rechte des Geschädigten nach dem Verkehrsunfall

## Ausnutzung der 130 %- Grenze bei der Unfallregulierung

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Gerade bei hohen Reparaturschäden an älteren Fahrzeugen versucht die Versicherung des Unfallregners häufig, den Verkehrsunfall auf Totalschadenbasis zu regulieren und damit dem Geschädigten die Möglichkeit zu nehmen, einen höheren Schaden in Form der angefallenen Reparaturkosten durchzusetzen.

Grundsätzlich ist nämlich der Geschädigte berechtigt, den Reparaturkostenersatz zu verringern, auch wenn dieser den Wiederbeschaffungswert übersteigt und zwar bis zu 130 %. Die Ausnutzung dieser 130 %-Grenze ist für den Geschädigten vorteilhaft, wie ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus jüngster Zeit zeigt.

Die Geschädigte beauftragte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über ihr Fahrzeug. In dem Gutachten wurde der Sachverständige die Reparaturkosten auf 3 746 Euro brutto, den Wiederbeschaffungswert auf 2 200 Euro und den Restwert auf 800 Euro festsetzte. Die 130 %-Grenze lag hier bei 2 860 Euro, wurde also deutlich überschritten.

Die Geschädigte reparierte daraufhin das Auto nach den Vorgaben des Sachverständigen, allerdings unter Verwendung von Gebrauchtteilen, zum Preis von 2 139 Euro und setzte es ca. ein Jahr lang weiter. Die gegnerische Haftpflichtversicherung ersetzte die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten. Die Geschä-



digte verlangte allerdings die fiktiven Reparaturkosten bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes und machte daher die Differenz von 721 Euro gerichtlich geltend.



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

Der BGH hat den Anspruch der Geschädigten auf Ersatz fiktiver Reparaturkosten bis zur 130 %-Grenze abgelehnt. Nach ständiger Rechtsprechung können Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges liegen, bis zur 130 %-Grenze nur verlangt werden,

wenn sie tatsächlich angefallen sind und die Reparatur fachgerecht und zumindest wertmäßig in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Der BGH hat aber auch deutlich gemacht, dass jedenfalls dann ein Anspruch auf Erstattung tatsächlich angefallener Reparaturkosten besteht, wenn zwar die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130 %-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber – auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen – gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert eben nicht übersteigen.

Aus diesem Urteil des BGH ist der Schluss zu ziehen, dass der Geschädigte, wenn er vollständig und fachgerecht eine Eigenreparatur durchführt, die Möglichkeit hat, durch ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten nachzuweisen, dass er wertmäßig so repariert hat, wie es sich aus seinem Sachverständigengutachten ergibt. Dann kann der Geschädigte auch in den 130 %-Fällen auf Gutachtenbasis – also fiktiv – abrechnen.

Dieser Fall zeigt wieder, dass die Unfallregulierung in die Hände eine Fachanwaltes für Verkehrsrecht gehört, der für den Geschädigten mehr herausholen kann, als wenn der Geschädigte alles der gegnerischen Versicherung überlässt.